
Qualifikationsbereich «Praktische Arbeit» Kauffrau EFZ / Kaufmann EFZ»

Wegleitung Branche «Internationale Speditionslogistik»

22.05.2025, Version 02

Vorlage ist die Version vom November 2024

SPEDLOGSWISS

In dieser Wegleitung werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit sowie unter Berücksichtigung der aktuellen Genderthematik abwechselnd sowohl die männliche als auch die weibliche Sprachform verwendet. Damit gelten sämtliche Personenbezeichnungen für alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers).

Inhaltsverzeichnis

Wegleitung Branche «Internationale Speditionslogistik»	1
Inhaltsverzeichnis	2
1 Einleitung	3
1.1 Zweck der Wegleitung	3
1.2 Zielgruppen der Wegleitung	3
1.3 Grundlagen	3
2 Prüfungsorganisation	4
2.1 Rollen und Verantwortlichkeiten	4
2.2 Prüfungsanmeldung	5
2.3 Aufgebot	5
2.4 Nachteilsausgleich	5
3 Rahmenbedingungen der Prüfung	6
4 Prüfungsablauf und Prüfungsinhalte	7
4.1 Vorbereitung	8
4.2 Prüfungsteil 1 Handlungssimulation	8
4.3 Prüfungsteil 2 Rollenspiel	9
4.4 Prüfungsteil 3 Fachgespräch	10
4.4 Prüfungsteil 4 Reflexion	10
5 Beurteilung	10
5.1 Gewichtung der Handlungskompetenzbereiche	10
5.2 Notenberechnung (vgl. Ausführungsbestimmungen)	11
5.3 Bestehen der betrieblichen Abschlussprüfung (vgl. Ausführungsbestimmungen)	11
5.4 Einbettung in das gesamte Qualifikationsverfahren (vgl. Ausführungsbestimmungen)	11
6 Archivierung	12
7 Erlass	12
8 Anhang: Praxisbericht	12
Nullserie Qualifikationsbereich "Praktische Arbeit"	
Beurteilungsbogen	

1 Einleitung

1.1 Zweck der Wegleitung

Die vorliegende Wegleitung konkretisiert die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für die berufliche Grundbildung «Kauffrau/Kaufmann EFZ» der Branche «Internationale Speditionslogistik» und bezieht sich auf den Qualifikationsbereich «Praktische Arbeit». Die Wegleitung wird herausgegeben von der Kommission Bildung von SPEDLOGSWISS.

1.2 Zielgruppen der Wegleitung

Die Wegleitung richtet sich vorwiegend an kandidierende Personen, Chefexpertinnen (CPEX), Prüfungsexperten (PEX), Berufsbildnerinnen (BB) sowie auch an Lehrpersonen an Berufsfachschulen und Dozenten von überbetrieblichen Kursen.

1.3 Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen, auf denen diese Wegleitung basiert, sind unter Kapitel 2 der «Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung zur Verordnung über die berufliche Grundbildung und zum Bildungsplan für Kauffrau/Kaufmann EFZ» aufgeführt.

Weitere Grundlagen sind:

- Anhang 2 Branchenspezifika zum Bildungsplan Kauffrau/Kaufmann EZF, A2.9 Ausbildungs- und Prüfungsbranche «Internationale Speditionslogistik»

2 Prüfungsorganisation

2.1 Rollen und Verantwortlichkeiten

Verantwortliche Gremien der Branche

Das oberste Aufsichtsorgan für die Prüfungsorganisation ist die Kommission Bildung von SPEDLOGSWISS. Die operative Umsetzung der Prüfungen finden in den vier Ausbildungs- und Prüfungsregionen von SPEDLOGSWISS (Nordwestschweiz, Nordostschweiz, Romandie und Tessin) statt.

Chefexpertinnen und -experten (CPEX)

Die Chefexpertinnen sind ernannte Prüfungsexpertinnen mit kantonalem Mandat, die für den organisatorischen Ablauf der Abschlussprüfungen ihres Berufs zuständig sind. Sie planen die Abschlussprüfung, garantieren die Qualität der Prüfungen und sind die Verbindung zur kantonalen Behörde.

Die Chefexpertinnen verantworten folgende Aufgaben:

- Stellen das Prüfungsexpertenteam zusammen und führen dieses.
- Erstellen den Prüfungsplan.
- Sind für die Aufgaben besorgt (praktische Arbeiten)
- Instruieren die Prüfungsexperten sowie gegebenenfalls die Kandidatinnen vor der Abschlussprüfung.
- Greifen (nur) bei besonderen Vorkommnissen ein.
- Kontrollieren nach der Prüfung die Qualität der Protokolle.
- Berechnen das Prüfungsergebnis und leiten dieses an die kantonale Behörde weiter.
- Gewähren Akteneinsicht gemäss der Prüfungsbehörde.
- Nehmen gegenüber der Behörde Stellung zu allfälligen Beschwerden.

Neben den fachlichen Voraussetzungen benötigen sie Erfahrung im Prüfungswesen, Erfahrung als Berufsbildnerin, hohe Sozialkompetenzen und Organisationstalent. Die Chefexpertinnen sind gegenüber den Prüfungsexperten weisungsbefugt.

Prüfungsexpertinnen und -experten (PEX)

Die Prüfungsexperten haben ein kantonales Mandat und sind den Chefexpertinnen unterstellt. Sie kommen vorbereitet an das Qualifikationsverfahren, nehmen die Prüfungen ab und beurteilen die Prüfungsarbeiten.

Die Hauptaufgaben sind nachstehend aufgeführt:

- Sie kennen den Inhalt der Verordnung über die berufliche Grundbildung.
- Sie kennen die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen.
- Sie kennen die Bewertungsunterlagen und die vorgegebenen Instrumente.
- Sie sind für die praktische Prüfung vorbereitet.
- Sie überwachen den Prüfungsverlauf der Kandidaten.
- Sie halten sich an alle vorgeschriebenen Regeln.

- Sie bewerten auf der Grundlage des Protokollrasters, auch Bewertungsraster genannt.
- Sie beachten die Regeln der Notengebung und setzen zu zweit ganze oder halbe Positionsnoten.
- Sie halten sich an die Schweigepflicht.
- Sie respektieren das Amtsgeheimnis (keine Notenbekanntgabe).

Auch die Prüfungsexperten benötigen neben den fachlichen Voraussetzungen eine grosse Erfahrung in der Berufsbildung. Sie sind die engsten Mitarbeiter der Chefexpertinnen und stellen mit ihren Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen die Qualität des Qualifikationsverfahrens sicher.

Berufsbildende

Die Berufsbildnerinnen bereiten die Lernenden auf die betriebliche Abschlussprüfung (Praktische Arbeit) vor, indem sie sie in praktischen Arbeiten unterstützen, die das Erreichen der Handlungskompetenzen ermöglichen.

ÜK-Dozenten

Die ÜK-Dozenten informieren die Lernenden über Ablauf und Aufbau der betrieblichen Abschlussprüfung (Praktische Arbeit).

2.2 Prüfungsanmeldung

Die Prüfungsanmeldung erfolgt über den Lehrvertragskanton oder den Zulassungskanton (Art. 32). In einigen Kantonen entfällt der Anmeldungsprozess, da die Lernenden mit dem Lehrvertrag automatisch für das QV angemeldet sind.

2.3 Aufgebot

Die Prüfungstermine, inklusive Ort und die Aufforderung der einzureichenden Dokumente, werden den Lernenden und den Lehrbetrieben in der Regel 4 Wochen vor der betrieblichen Abschlussprüfung (Praktische Arbeit) von der zuständigen Prüfungsorganisation zugestellt. Das Aufgebot erhalten sie über das Tool «time2learn».

2.4 Nachteilsausgleich

Ein Nachteilsausgleich wird vom Kanton ausgestellt. Diese schriftliche Weisung muss die kandidierende Person mit der Prüfungsanmeldung der Prüfungsorganisation vorlegen.

3 Rahmenbedingungen der Prüfung

Identitätskontrolle

Die kandidierende Person muss sich mit einem amtlichen Ausweis (Identitätskarte, Führerausweis oder Pass) ausweisen.

Erlaubte Hilfsmittel

Als Hilfsmittel steht den Lernenden der eigene Laptop und sämtliche betrieblichen und überbetrieblichen Inhalte zur Verfügung. Dies wird ihnen mit dem Aufgebot bekanntgegeben.

Das Verwenden oder das Mitführen von unerlaubten Hilfsmitteln oder der Kontakt mit Dritten führt zur Wegweisung von der Prüfung. Die betriebliche Abschlussprüfung (Praktische Arbeit) gilt als nicht bestanden.

Verspätetes Antreten

Tritt ein Kandidat verspätet zum Qualifikationsverfahren an, so ist es nicht die Aufgabe der PEX, die Stichhaltigkeit der vorgebrachten Gründe zu überprüfen; dies ist die Aufgabe der CPEX. Trägt der Kandidat nicht offensichtlich selbst Schuld an der Verspätung, besteht das Anrecht auf eine ungetkürzte Prüfungszeit. Verspätungen müssen nachgewiesen werden (z. B. Polizei bei einem Unfall oder Bahnpersonal bei Zugverspätungen, Fahrplanauskunft, etc.).

Abwesenheiten

Erscheint eine Kandidatin nicht zum Qualifikationsverfahren, erfordert dies eine sofortige Rückfrage beim Lehrbetrieb und/oder bei der gesetzlichen Vertretung. Die CPEX orientiert die zuständige Prüfungsbehörde über das Ergebnis der Abklärung. Bei Krankheit oder Unfall muss die Kandidatin ein ärztliches Zeugnis einreichen. Eine Krankmeldung ohne ärztliches Zeugnis gilt als unentschuldigte Absenz.

Über unentschuldigtes Fernbleiben muss die zuständige Prüfungsbehörde sofort orientiert werden. Sie entscheidet, ob und wann die Prüfung wiederholt werden kann, oder ob sie als absolviert und nicht bestanden zu bewerten ist.

Prüfungsunterbruch

Bei einem medizinischen Zwischenfall wird die Prüfung für die entsprechende Kandidatin unterbrochen. Nach der Genesung kann sie entweder weitergeführt oder neu begonnen werden. Zuständig für diesen Entscheid ist die kantonale Prüfungsbehörde.

Prüfungsabbruch

Verlässt ein Kandidat unbegründet den Prüfungsort, so gilt dies unter Umständen als Abbruch, und die ausgeführten Arbeiten werden entsprechend als nicht bestanden bewertet. Die PEX halten den Vorfall im Protokoll fest und ziehen die CPEX bei. Die Prüfungsbehörde muss sofort über den Vorfall orientiert werden.

Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Prüfungsergebnisse werden den Kandidaten und den verantwortlichen Berufsbildnern durch den Kanton mitgeteilt. Vorab erfolgen keine Informationen zum Verlauf oder Ergebnis der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile.

Beschwerdeverfahren

Beschwerden richten sich nach kantonalem Recht. Das Resultat wird mit einer Rechtsmittelbelehrung zugestellt. Das weitere Vorgehen ist darauf aufgeführt.

4 Prüfungsablauf und Prüfungsinhalte

Die Prüfung im Qualifikationsbereich «Praktische Arbeit» erfolgt in der lokalen Landessprache und wird in den jeweiligen Ausbildungsregionen durchgeführt.

Überprüft werden die im Qualifikationsprofil aufgeführten Handlungskompetenzen. Dies erfolgt im Rahmen einer geleiteten Fallarbeit, welche wie folgt aufgebaut ist:

Teil	Umsetzung	Inhalt	Dauer
Vorbereitung (25 Min.)	Die Lernenden erstellen eine Präsentation und können sich weitere Notizen machen	Handlungssimulation und Rollenspiel	
Handlungssimulation	Präsentation gefolgt von Fragen	HKB b2, b3, c1, c2, c3, c5, e1	10 Min.
Rollenspiel	Mündlich anhand der erstellten Notizen	HKB b2, b3, c1, c2, c3, c5, d1, d2, d3	20 Min.
Vorbereitung (5 Min.)		Fachgespräch	
Fachgespräch	Mündlich anhand der erstellten Notizen	HKB b2, b3, c1, c2, c3, c5	15 Min.
Reflexion	Mündlich	HKB a1	5 Min.
Total Umsetzung			50 Min

Die beiden zuständigen PEX haben im Vorfeld für jeden Lernenden eine geleitete Fallarbeit erstellt, mit welcher sie das Wissen der Lernenden vielschichtig abfragen können. Diese geleitete Fallarbeit basiert auf einer Auswahl der eingereichten Praxisaufträgen und einem Praxisbericht der Lernenden und sind somit auf sie zugeschnitten.

In den ersten beiden Teilen der Prüfung wird der Schwerpunkt auf die Transportabwicklung gelegt mit Fokus auf die im Praxisbericht erwähnten Themenschwerpunkte. Beim Fachgespräch werden die weiteren Themen der Internationalen Speditionslogistik vertieft abgefragt.

Die beiden PEX teilen sich die Rollen des Prüfenden und des Protokollsprechers und wechseln in der Regel die Verantwortlichkeit nach dem Rollenspiel.

4.1 Vorbereitung

Die Kandidaten bekommen eine branchenspezifische Fallarbeit, welche sie mit der zu bearbeitenden Situation und Aufgabenstellung vertraut macht. Aufgrund dieser Ausgangslage bereiten sie eine 5-minütige Präsentation vor. Sie haben diverse Medien zur Auswahl, wie z.B. Flipchart, PowerPoint, etc. Flipcharts, Präsentationskarten und Stifte werden den Lernenden zur Verfügung gestellt, ein Laptop für elektronische Medien wird selbst mitgebracht. Die Vorbereitung findet Open-Book statt. Untersagt ist der Kontakt mit Dritten.

Für die Vorbereitung der Handlungssimulation und des Rollenspiels haben die Kandidaten 25 Minuten zur Verfügung.

Für die Vorbereitung des Fachgesprächs haben die Kandidatinnen noch einmal 5 Minuten Zeit. Diese Vorbereitung findet ohne Hilfsmittel statt.

4.2 Prüfungsteil 1 Handlungssimulation

Methode	Handlungssimulation
Aufgabe	Die Kandidatinnen simulieren anhand einer branchenspezifischen Fallarbeit eine Transportabwicklung. Die Aufgabenstellung kann unterschiedliche Verkehrsträger, Zollformalitäten, Versicherungsfragen, Logistikabläufe oder auch rechtliche Belange beinhalten.
Ablauf/Umsetzung	Die vorbereitete Handlungssimulation wird von den Kandidatinnen geführt. Sie präsentieren während 5 Minuten anhand ihres gewählten Mediums den geplanten Transportablauf und gehen danach auf Fragen der Experten ein.
Handlungskompetenzbereich / branchenspezifische Arbeitssituationen	Der Fokus liegt auf den Handlungskompetenzbereichen B, C und E. Die Prüfung beinhaltet die branchenspezifischen Themen, welche in diesen Handlungskompetenzbereichen verankert sind.
Hilfsmittel	Die Vorbereitung findet Open-Book statt. Während der tatsächlichen Prüfung dürfen die in der Vorbereitung erstellten Dateien, Unterlagen, Notizen, Flipcharts oder Laptops verwendet werden.

4.3 Prüfungsteil 2 Rollenspiel

Methode	Rollenspiel
Aufgabe	Im zweiten Prüfungsteil nimmt der Expert eine dem Kandidaten in der Vorbereitung bekannt gegebene Rolle ein. Es wird eine Situation nachempfunden, welche der Kandidat im Lehrbetrieb erlebt haben könnte. Die Gesprächsführung liegt beim Kandidaten.
Ablauf/Umsetzung	Die Umsetzung erfolgt mündlich. Falls der Kandidat sich während der Vorbereitungszeit Notizen gemacht hat, dürfen diese benutzt werden. Die Hilfsmittel für diesen Prüfungsteil sind im Teil «Vorbereitung» erwähnt.
Handlungskompetenzbereich / branchenspezifische Arbeitssituationen	Der Fokus in diesem Prüfungsteil liegt auf den Handlungskompetenzbereichen B, C und D. Hier geht es einerseits um das fachspezifische Wissen der Kandidaten wie auch ihre kommunikativen Fähigkeiten.
Hilfsmittel	Die Vorbereitung findet Open-Book statt. Während der tatsächlichen Prüfung dürfen die in der Vorbereitung erstellten Dateien, Unterlagen und Notizen verwendet werden.

4.4 Prüfungsteil 3 Fachgespräch

Methode	Fachgespräch
Aufgabe	Die Kandidatinnen bereiten sich anhand eines neuen Aspektes der branchenspezifischen Ausgangslage auf ein Fachgespräch vor. Ziel ist es, das Wissen der Lernenden mehrerer speditioneller Themen abzufragen.
Ablauf/Umsetzung	Dieser Teil wird mündlich stattfinden.
Handlungskompetenzbereich / branchenspezifische Arbeitssituationen	Bei diesem Teil liegt der Fokus auf den Handlungskompetenzbereichen B und C.
Hilfsmittel	Für die Vorbereitung haben die Kandidatinnen die Ausgangslage und können sich handschriftliche Notizen machen. Hilfsmittel sind keine erlaubt.

4.5 Prüfungsteil 4 Reflexion

Methode	Reflexion
Aufgabe	Die Kandidaten werden angehalten, alle Prüfungsteile Revue passieren zu lassen und sich dazu zu äussern, wie es ihnen ergangen ist.
Ablauf/Umsetzung	Dieser Teil wird mündlich umgesetzt.
Handlungskompetenzbereich / branchenspezifische Arbeitssituationen	Hier steht der Handlungskompetenzbereich A im Vordergrund.
Hilfsmittel	Für diesen Teil sind keine Hilfsmittel zugelassen.

5 Beurteilung

Die Bewertung wird durch die Prüfungsexperten anhand von vorgegebenen standardisierten Beurteilungskriterien vorgenommen (vgl. Anhang).

5.1 Gewichtung der Prüfungsteile

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Gewichtung der einzelne Handlungskompetenzbereiche:

Prüfungsteile	Punkte	Gewichtung
1: Handlungssimulation	15	HKB B 6 Pt.
HKB B, C, E		HKB C 3 Pt.
		HKB E 6 Pt.
2: Rollenspiel	21	HKB B 6 Pt.
HKB B, C, D		HKB C 6 Pt.
		HKB D 9 Pt.
3: Fachgespräch	18	HKB B 9 Pt.
HKB B, C		HKB C 9 Pt.
4: Reflexion	6	HKB A 6 Pt.
HKB A		

5.2 Notenberechnung (vgl. Ausführungsbestimmungen)

Die in der Prüfung erreichte Punktzahl wird anhand folgender Formel in eine Note umgerechnet:

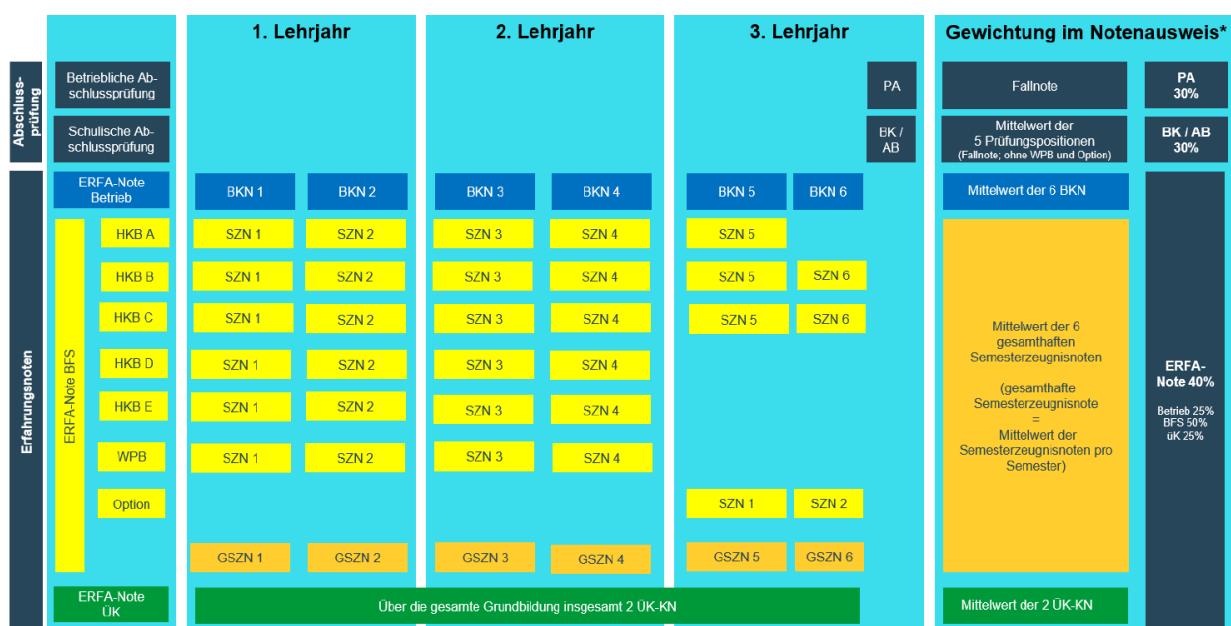
$$\text{Note} = \frac{\text{erzielte Punktzahl} \times 5}{\text{max. mögliche Punktzahl}} + 1$$

Die Note des Qualifikationsbereichs «Praktische Arbeit» wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet.

5.3 Bestehen der betrieblichen Abschlussprüfung (vgl. Ausführungsbestimmungen)

Die Bewertung der betrieblichen Abschlussprüfung erfolgt mit Notenwerten von 6 bis 1. Die Noten 4.0 und höher bezeichnen eine genügende Leistung.

5.4 Einbettung in das gesamte Qualifikationsverfahren (vgl. Ausführungsbestimmungen)



Die Gesamtnote des Qualifikationsverfahrens (QV) setzt sich zusammen aus:

Erfahrungsnoten (40%)

- Betrieb (6 BKN)
- Berufsfachschule
- überbetriebliche Kurse (2 üK KN)

Qualifikationsbereich «Praktische Arbeit» (= betriebliche Abschlussprüfung) (30%)

Qualifikationsbereich «Berufskenntnisse und Allgemeinbildung» (= schulische Abschlussprüfung) (30%)

Das Qualifikationsverfahren (QV) ist bestanden, wenn die Gesamtnote sowie die Note in der betrieblichen und in der schulischen Abschlussprüfung (= Fallnoten) mindestens 4.0 betragen.

6 Archivierung

Die Archivierung der Prüfungsunterlagen erfolgt gemäss den kantonalen Weisungen.

7 Erlass

Diese Wegleitung wurde durch die Kommission Bildung genehmigt

[Unterschrift]

Jürg Meier

Vorsitzender Kommission Bildung

[Unterschrift]

Thomas Suter

Leiter Bildung SPEDLOGSWISS

8 Anhang:

Praxisbericht

Nullserie Qualifikationsbereich «Praktische Arbeit»

Bewertungsbogen